



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : ORS/015

Datum : 05.03.2012

Verteiler : BM, ORS

Anlagen : keine

Thema:

Bauvorlage: Holzschuppen Wintermantel /
Hummel im Bereich Alter Bahnhof Schönenbach

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Schönenbach

Das Einvernehmen zum Erhalt des bestehenden Holzschuppens im Bereich des früheren Bebauungsplangebietes „Alter Bahnhof Schönenbach“ wird gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 LBO als „Behelfsbau“ für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Herren Manfred Hummel und Karlheinz Wintermantel, Furtwangen-Schönenbach, betreiben im Bereich des ehemaligen Bbauungsplangebietes „Alter Bahnhof Schönenbach“ bekanntlich nebenberuflich einen Betrieb zur Zubereitung zu Brennholz.

Um den mittlerweile auf rd. 350 Ster Brennholz angewachsenen Bedarf auch bei schlechter Witterung bewerkstelligen zu können, um Gerätschaften abzustellen und zumindest einen Teil des Brennholzes trocken lagern zu können, wurde ohne Baugenehmigung eine Überdachung hergestellt, die laut Bescheid des Baurechtsamtes zu beseitigen ist. Auf eine entsprechende Darstellung der Stadtverwaltung kommt das Landratsamt allerdings zur rechtlichen Würdigung, dass die Herstellung dieser Brennholzmenge nicht der öffentlichen Versorgung dient, trotz Betriebes mit Motorsägen, Spalter, Langholzfahrzeugen und PKW-Verkehrs wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung nicht nur im Außenbereich ausgeführt werden kann und der Holzschuppen die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Auch widerspricht die Bbauung einer gewünschten städtebaulichen Entwicklung, da zu befürchten ist, dass eine Genehmigung dieses Vorhabens weitere ähnliche Vorhaben nach sich zieht. Außerdem sehe der Flächennutzungsplan auf diesem Grundstück keine gewerbliche Nutzung vor.

Nach § 58 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg dürfen jedoch Behelfsbauten befristet oder widerruflich genehmigt werden. Nach einer Kommentierung zur Landesbauordnung haben Behelfsbauten geringe bautechnische Anforderungen zu erfüllen. Sie sind für eine dauernde Nutzung nicht geeignet und dürfen nur für eine begrenzte Zeit aufgestellt und genutzt werden. Nach einem weiteren Kommentar zur LBO sind Behelfsbauten bauliche Anlagen, die nach ihrer Ausführung bauortbedingt für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder subjektiv nur für eine begrenzte (vorübergehende) Zeit aufgestellt werden sollen. Nach diesem Kommentar kommt es hierbei auf den detaillierten Nutzungszweck nicht definitiv an. Die Baurechtsbehörde hat hinsichtlich der Bewertung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Voraussetzungen für diesen Baukörper als Behelfsbau mit einer Befristung von fünf Jahren gegeben. In einem Gespräch mit den Bauherren gaben diese zu erkennen, dass eine zeitlich befristete Zulassung dieses Schuppens geradezu eine optimale Lösung darstelle, da eine Erweiterung, ein weiterer Ausbau nicht vorgesehen sind und eine Genehmigung auf Dauer zumindest derzeit nicht erforderlich erscheint.

Nach Auffassung der Verwaltung ist im Interesse des Einsatzes von nachhaltiger regenerativer Energie die Fertigstellung von Brennholz aus heimischen Wäldern erstrebenswert, der Betrieb mit den entsprechenden Geräuschemissionen an diesem Standort akzeptabel und der Baukörper selbst zumindest auf einen Zeitraum von einigen Jahren vertretbar.

Die Verwaltung wird daher bei einem entsprechenden Beschluss des Ortschaftsrates beim Baurechtsamt für eine Genehmigung als Behelfsbau gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 der LBO plädieren.

Stand der Vorberatungen

Der Ortschaftsratsrat Schönenbach hat bereits in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 über diesen Sachverhalt beraten.

Kosten und Finanzierung

keine